



„Immer strebe zum Ganzen!  
Und kannst Du selber kein Ganzes werden,  
Als dienendes Glied schließt an ein Ganzes Dich an!“

# Organ des Gewerfvereins der Porzellan-, Glas- u. verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.  
Vierteljährlicher Abonnements-  
preis 1 Mark für 1 Exemplar,  
jedes weitere bis zu 5 Exempl.  
direkt unter einer Adresse be-  
zogen 75 Pf. — 45 Kr. Oesterl.  
Währung.

Expedition: C. Rößstraße 26  
bei J. Vey. Alle Postanstalten  
und Zeitungs-Speditionen neh-  
men Bestellungen an.

Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder

vom

**General-Rath.**

Insertionsgebühr für die ge-  
wöhnliche Zeile 20 Pf. — 12 Kr.  
Oesterl. Währ. — Arbeitsmarkt  
15 Pf. — 9 Kr. Oesterl. Währ.  
Für Zusendung v. Offerten unter  
Chiffre durch die Redaktion resp.  
Expedition werden 25 Pf. —  
15 Kr. Oesterl. Währ. als Ver-  
gütung erhoben.  
Redakteur: Hugo Polke,  
C. Rößstraße 25.

Nr. 13.

Berlin, den 30. März 1877.

Vierter Jahrgang.

## Beim Beginn des neuen Quartals

ersuchen wir alle Mitglieder und Freunde unserer Organisation,  
für Erneuerung und Vermehrung des Abonnements auf die  
„Amicale“ zu wirken.

Probenummern stehen unentgeltlich zur Verfügung.  
Redaktion und Expedition.

Meine Wohnung befindet sich vom 1. April ab  
**Stromstraße 48.**

Georg Lenz,  
Hauptleiter.

des Reverses entbunden wird. — Der Kassirer des O.-V. Schrambergtheit mit, daß sich in dem Verein Mitglieder befänden, welche zwar ihre Beiträge zur Kr.-Kasse bezahlten, jedoch mit den Gewerfvereins-Beiträgen es nicht so genau nahmen, indem sie der Meinung seien, wenn sie nur ihre Beiträge zur Kr.-Kasse bezahlten, so könnten sie aus derselben nicht ausgeschlossen werden. Der Kassirer fragt deshalb um Verhaltensmaßregeln an, insbesondere wegen der verschiedenen hohen Reste zu der Ortskasse. Der Hauptkassirer hat in seiner Antwort dahn Anweisung ertheilt, daß die Mitglieder bis zum 15. März ihre Reste zu bezahlen hätten. Außerdem befänden sich jedoch die betr. Mitglieder im Irrenhun, wenn sie glaubten, daß sie nicht aus der Kr.-Kasse ausgeschlossen werden können, wenn sie nur ihre Beiträge zu dieser und nicht zum Gewerfverein bezahlten. Die Mitgliedschaft zur Kr.-Kasse sei vielmehr erst durch die Zahlung der Beiträge zum Gewerfverein bedingt. Der Generalrath erklärt sich mit der Antwort einverstanden. — In Schmiedefeld befindet sich ein Mitglied der Kr.-Kasse, das innerhalb der letzten beiden Jahre 623 Tage krank war. Die letzte Krankheit lief bereits wieder vom 19. April 1876 an; das Mitglied wäre also am 19. April 1877 ausgesteuert gewesen, es hat jedoch am 13. Februar die Arbeit wieder aufgenommen, ohne daß, wie der Ausschuss bemerkte, der Arzt das Mitglied für gesund erklärt hätte und liegt also Grund zu der Annahme vor, daß es das betr. Mitglied lediglich darauf abgesehen hat, sich nach kurzer Zeit wieder das Anspruchsrecht auf Krankengeld für die statutarische Frist von neuem zu erwerben. In der Debatte über diese Sache wird hervorgehoben, daß in solchem Falle gewissermaßen eine Ausbeutung der Kasse zu erblicken sei und der Hauptkassirer fordert an, daß er in der nächsten Vorstandssitzung einen Antrag einbringen werde, der der nächsten Generalversammlung die bestmöglichste Abänderung dieses Nebelstandes empfehlt. Die Zuschriften sind damit erledigt.

Es folgt Punkt 2 der T.-D. Dr. Vey giebt unter Bezugnahme auf die in der Wochenschau des Verbandsorgans, „der Gewerfverein“, No. 10 enthaltenen Anträge auf Abänderung der Gewerbeordnung im rückläufigen Sinne dem Generalrath zu erwägen, ob es sich nicht empfehle, in Abberacht dessen beim Reichstage eine Petition einzureichen, welche mit dem Gesuch um Ablehnung derartiger reaktionärer Anträge die Bitte verbindet, die Bestimmungen der Gewerbeordnung in dieser Beziehung für jetzt fortzuhören zu lassen. In der Debatte darüber macht sich die Meinung geltend, daß diese Anträge eine Zusicht auf Annahme vorläufig weder im Reichstage, noch bei der Regierung hätten und beschließt der Generalrath in Rücksicht darauf, von einer Petition in dieser Hinsicht für jetzt abzusehen, die Sache jedoch auch ferner im Auge zu behalten.

Bei Punkt 3 der T.-D. betragen die Einnahmen für den Monat Februar in der Generalrathssäle 846 M. 56 Pf. die Ausgaben 629 M. 72 Pf. Gesamt-Bernden am 1. 3. 77 1022 M. 24 Pf. In der Hauptkassenkasse (alten) betrugen die Einnahmen 551 M. 77 Pf. die Ausgaben 531 M. 00 Pf. Gesamt-Bernden am 1. 3. 77 5823 M. 37 Pf. In Rücksicht darauf, daß die Baumittel erschöpft sind und das Abheben von Geldern hier mit Zeitverlust und Geldosten verbündet ist, beschließt der Generalrath auf Antrag des Hauptkassieurs, von folgenden Orts-Kr.-Kassen Gelder einzuziehen: von Altwasser 200 M., Althaldensleben 200 M., Rudolstadt 200 M., Seckau 100 M. und Sophienau 100 M., zusammen 800 M. Die bezüglichen Vereine sollen in der nächsten „Amicale“ zur Einwendung aufgefordert werden.

Weiter gelangt zur Kenntniß des Generalrathes, daß sich in Neumödel i. d. Neum. ein Ortsverein aus 7 Königszelter und 2 Berliner Mitgliedern, die auf der dortigen Thonwarenfabrik arbeiten, gebildet habe. — Dr. Weuzel aus Flörsheim theilt mit, daß er seinen Kleinhandel wieder aufzugeben gezwungen sei und deshalb eine Stelle in seinem Fach suche. Er giebt für die „Amicale“ eine diesbezügliche Anzeige auf und erucht, ihm die Kosten derfelben bekannt zu geben, um dieselben einenden zu können. Der Generalrath beschließt, in Rücksicht auf die Sachlage in Flörsheim die Annonce mehrmals kostenfrei zu veröffentlichen. — Ein altes Mitglied des O.-V. Neust.-Magdeburg, welches das neue Gewerfvereins-Statut nicht unterschrieben hatte, weigert sich, den ihm infolgedessen vorgelagten Revers zu unterzeichnen. Die Anoelegenheit soll auf dem Wege geregelt werden, daß dem betr. Mitglied das neue Statut zur Unterschrift vorgelegt werden soll, wodurch das Mitglied der Unterschrift

Revisoren des betr. Vereins hätten auf seine Reklamation nicht geantwortet. Es sei deshalb wohl angezeigt, daß der Generalrat durch einen Vertreter die Sache untersuchen und regeln lasse, um den Gewerkverein vor event. Verlusten zu bewahren. Der Generalrat beschließt in diesem Sinne und beauftragt ein in der Nähe befindliches auswärtiges Generalratsmitglied mit Regulierung dieser Angelegenheit. Alsdann beschließt der Generalrat in Rücksicht darauf, daß das neue Hülfskassenstatut jedes Mitglied, welches in die neue Hülfskasse tritt, zu einem Eintrittsgeld von 50 Pf. verpflichtet und die Generalversammlung, wenn auch vielleicht Wollens, diese Bestimmung nicht geändert habe, die Eintrittsgelder für die alten Mitglieder (d. h. diejenigen, welche aus der alten Kasse übergetreten sind) mit 50 Pf. pro Mitglied aus dem alten Krankenkassenzond zu zahlen, worauf Schluß der Sitzung um 12<sup>½</sup> Uhr erfolgt.

Nächste Sitzung nach Bedürfnis.

Mit genossenschaftlichem Gruß.

Der Generalrat.

Gustav Lentz,  
Vorsitzender.

Eduard Leuth,  
Hauptchiriführer.  
Berlin NW.

vom 1. April ab Stromstr. 48.

#### 4. ord. Vorstandssitzung der Kranken- und Begräbniskasse, eingeschriebene Hülfskasse.

Tagesordnung: 1) Endgültige Beschlusshaltung wegen des Einstandes der alten Mitglieder, 2) Genehmigung örtlicher Verwaltungen, 3) Kassenbericht und 4) Verschiedenes.

Die Sitzung wird um 12<sup>½</sup> Uhr eröffnet. Entschuldigt fehlt Hr. Kleinert. Das Protokoll der 3. Sitzung wird verlesen und genehmigt. Punkt 1 der Tagesordnung wird durch den Beschluß des Vorstandes, daß die alten Mitglieder (d. h. die aus der alten Kr.-Kasse übergetretenen) ebenfalls ein Eintrittsgeld von 50 Pf. zu zahlen haben, wie § 6 des neuen Hülfskassenstatut dies vorschreibt, erledigt. (Siehe hierzu das Generalratsprotokoll, letzter Punkt der Tagesordnung.)

Zu Punkt 2 werden folgende örtliche Vorstandsmitglieder genehmigt: Baden: E. Leonhardt Vors., Dr. Blumenthal Kass., Aug. Wagner Beiz., Gust. Himer Rev., Charlottenburg: A. Bolduan Vors., Alb. Schmidt Kass., F. Heiss Beiz., Fürstenberg: O. Nolzen Vors., C. Böker Kass., A. Kasse und C. Nagel Beiz., C. Kleinichmidt und W. Preiß Rev.; Copenhagen: Joh. Lorenz Vors., A. Stob Werner Kass., Glücks, Vogt Beiz., S. Zauel und D. Olesen Rev.; Königsberg: Hilbig Vors., Wahlstab Kass., Goede, Grauer Beiz., Moabit: Ben Vors., Zettke Kass., Kleinert, Suhn Beiz., Sommer und Wagner Rev.; Neuhaldensleben: C. Mertens Vors., W. Kitzig Kass., W. Brauns Beiz., O. Niemann Rev.; Rudolstadt: C. Apelt Vors., A. Walther Kass., Klemm, Dittmar und Dr. Reiber Beiz., A. Machleidt, H. Gundermann, A. Söder Rev.; Sophienau: Klein Vors., Scholz Kass., Maier Rev.; Schlierbach: J. Gloßmacher (?) Vors., L. Raab Kass., A. Schrey Beiz., J. Kern und J. Höhn Rev.; Neust.-Magdeburg: A. Graf Beiz., G. Scholze Rev.; Königsberg hat noch einen Revisor in Vorschlag zu bringen; der war als Vorsitzender vorgeschlagen. Er. Herschel ist überzählig. Der als Rechtsberater von Sophienau vorgeschlagene Hr. Hempel wird nicht genehmigt und soll der betr. Ortsv. event. jemand anders vorschlagen. Diejenigen Verwaltungsstellen, welche Vorschläge für Vorstandsmitglieder noch nicht gemacht haben, sollen dazu öffentlich aufgefordert werden.

Es folgt der: 3. Punkt, bei welchem die Einnahmen (Darlehen aus der Generalkasse) 100 M., die Ausgaben 245 M. 75 Pf., so daß ein Verlust von 254 M. 25 Pf. zu verzeichnen ist.

Beim 4. Punkt bestimmt der Vorstand auf eine Anfrage aus Alt-Wasser wegen der Zahl der Besitzer, daß Altmauer 6 Besitzer in Vorschlag bringen solle. Aus Anlaß einer in Rudolstadt zwischen dem Vorsitzenden und dem Kapitän bestandenen Meinungsverschiedenheit hat der Hauptkassier berichtet, daß Mitglieder über 40 bis 45 Jahr in unsere Krankenkasse nur bei neu errichteten Verwaltungsstellen innerhalb eines Jahres nach deren Gründung aufgenommen werden dürfen. Die Aufnahme zweier Mitglieder aus Rudolstadt in die Kr.-Kasse wird genehmigt. Der Antrag des Hauptkassiers: beantragte der nächsten Generalversammlung zu empfehlen, den § 11 des Hülfskassenstatut dahin abzuändern, daß der durch die leidige Fahrung ermöglichten unterschiedlichen Ausnutzung der Kasse dadurch vorgebeugt wird mit dem Satze: „Die öffentlichen Verwaltungsstellen werden aufgefordert, dazu Vorschläge zu machen“ angenommen. Außerdem wird noch auf Anfrage des Hauptkassiers bestimmt, daß zunächst als die notwendigste Arbeit die Kostenordnung zur Darlegung und Verantragung ~~zu~~ gestellt werden solle und alsdann die Sitzung um 1<sup>½</sup> Uhr geschlossen.

Nächste Sitzung nach Bedürfnis.

Der Vorstand

Diejenigen anwärtsigen Vorstands-Mitglieder, welche mir die beglaubigte Erfüllung, daß sie die auf sie gefallene Wahl als anwärtsige Vorstands-Mitglieder anzunehmen bereit sind, noch nicht eingeendet haben, erlaube ich hierdurch nochmals unter Hinweis auf Nr. 10 der „Ameise“ um baldige Zustellung dieser Erfüllung.

Gusta Lentz, (N.W. Kirchstraße 26).  
Vom 1. April  
Berlin, N.W. Stromstraße 48.

Zur Erinnerung für die Herren Ortsvereine-Kassire. Die vom letzten Vorstandssitz in Dresden beschlossene Agitationssumme pro Mitglied 5 Pf., welche laut Schluß des Generalrates aus den Entlöungen gnommen wird, ist mit dem Abdruck pro I. Quartal eingetragen. Diese Steuer ist im Abrechnungsbuch unter dem Titel „Ortsvereine-Beiträge“ im Ausgabe zu stellen. Es sind somit für diesen Ausgaben-Posten anstatt 10 Pf. jetzt 15 Pf. pro Mitglied zu buchen. Diese Agitationssteuer ist

so lange zu entrichten, bis dieselbe durch Verhandlungsbesluß wieder aufgehoben wird.

G. Ben, Hauptkassirer.

#### Die Gewerkvereine und die Arbeitgeber.

II.

In unserem vorigen Artikel haben wir die Stellung der Gewerkvereine zu den Arbeitgebern darzulegen versucht; heute wollen wir die Stellung des Arbeitgebers zu den Arbeitern im Allgemeinen und zu den Gewerkvereinen insbesondere ins Auge fassen.

Vorausschicken müssen wir einige Worte über die sociale Lage des Arbeiters wie über seine Abhängigkeit vom Kapital.

Der Arbeiter verkauft seine Arbeitskraft, eine Waare an den Arbeitgeber. Der Arbeiter verpflichtet sich zu einer gewissen Thätigkeit gegenüber dem Arbeitgeber und dieser sich zu einer Gegengabe. Beides, Leistung wie Gegenleistung haben ihren Preis. Der Arbeiter besitzt keine andere Waare, als seine Arbeitskraft, befindet sich also in einem schlechteren Verhältniß als die Verkäufer anderer Waaren. Er überlieft sich bei dem Verkaufe seiner Waare Arbeit aber auch vollständig dem Arbeitgeber, denn seine Waare ist untrennbar von ihm selbst, von seiner Person. Abgesehen aber von dieser Eigenhümlichkeit der Waare des Arbeiters, findet sich regelmäßig mit seiner Person eine Eigenschaft verbunden, welche, wenn sie auch nicht der Arbeit selbst zukommt, doch von großem Einfluß ist. In der Regel nämlich ist der Arbeiter arm. Er hat nichts um sein Leben zu fristen, als den Verkauf seiner Arbeit. Giebt es auch für Verkäufer anderer Waaren Zeiten, in denen außerordentliche Umstände, wie z. B. der Verschafftag von Wechseln, zu unbedingtem Verkauf drängen mögen, so hat der englische Nationalökonom Thornton doch Recht, wenn er (in seinem von Dr. Hugo Schramm ins Deutsche übertragenen Werk „Die Arbeit“ Leipzig 1870) den Arbeiter als ständig in der Lage des Falliten bezeichnet, der um jeden Preis loszuschlagen muß und dessen Ausverkauf sprichwörtlich geworden ist. Er muß sich also jeglichen Lohn und jegliche Arbeitsbedingungen, und, wegen des engen Zusammenhanges seiner Waare mit ihm selbst, somit jegliche Herrschaft über sich gefallen lassen.\*)

So sehen wir, daß die unlösbare Verbindung der Arbeit mit der Person ihres Verkäufers und die regelmäßige Armut dieses Verkäufers von den einschneidendsten ökonomischen Folgen ist.

Vielfach hat der Arbeiter selbst nicht einmal Kenntniß von seiner Abhängigkeit, während der Arbeitgeber, der für sich allein schon eine Koalition bildet, seine einflußreiche Stellung sehr genau kennt und dieselbe leider nur zu oft dem wehrlosen Arbeiter gegenüber in Anwendung bringt.

Die große Wehrlosigkeit des heutigen Arbeitgeberthums — das ist eine nicht wegzuleugnende Thatsache — betrachtet in dem Arbeiter nicht ein gleiches Wesen, wie alle Menschen, sondern ein zur Arbeit geborenes Individuum. Man glaubt schon genug gehabt zu haben, wenn man dem Arbeiter seinen verdienten Lohn zahlt und vergift darüber ganz, daß es die Pflicht der gebildeten und besitzenden Stände ist, diejenige Klasse der menschlichen Gesellschaft, welche durch niedrige Geburt, also einem reinen Zufall zufolge, eine abhängigere Stellung einzunehmen gezwungen ist, ebenfalls an den Segnungen der Kultur, an den Fortschritten der Wissenschaft teilnehmen zu lassen, sie, die arbeitende Klasse, zu vermögen, eine höhere Stufe der Bildung, Gestaltung zu erreichen und damit den Stein auch zum materiellen Wohlstand kommen zu legen.

Was aber insbesondere die Arbeitgeber angeht — sagt Brentano in seinen Schlußbetrachtungen zu den „Arbeitergilden der Gegenwart“ — so ist es wünschenswerth und nothwendig, daß dieselben nicht nur die Rechte ihrer Stellung, sondern auch die Pflichten von Heerführern gegenüber ihrer Mannschaft anerkennt. Sie sollten sich weniger als Mörder und von Kapitälen, als vielmehr als Führer von Männern betrachten, deren geistige und leibliche Wohlheit ihrer Pflege anvertraut ist. Insbesondere statt ihrer Gewinnsucht die Zügel schießen zu lassen und durch rüdnichtslose Über spekulationen Krisen hervorzurufen, welche ihre Arbeiter ins tiefe Elend stürzen und die ganze Gesellschaft

\*.) Siehe noch über die totale Abhängigkeit des Arbeiters vom Arbeitgeber und über den Einfluß der Waare Arbeit auf die Person des Arbeiters unterrichten will, den verneinen wir auf das zweite Buch von Brentano's „Arbeitsverhältnis“ gemäß dem heutigen Recht, das in seiner Bibliothek stehen sollte. Das hochinteressante und außerst lehrende Buch ist durch die Exposition des „Generalverein“ (O. Hoffm. 25) zu dem ermäßigten Preise von 4 Mtl. 50 Pf. zu beziehen.

D. Red.

in Mitleidenschaft ziehen, sollten sie bedenken, daß der Hauptfertigungsgrund der ihnen übertragenen ausschließlichen Macht darin liegt, daß sie auch ausschließlich die Verantwortung für deren Gebrauch tragen und allein das Risiko bei deren schlechtem Gebrauch übernehmen. Statt, um den Preis der Produkte zu mindern, um deren Verkauf zu vergrößern, den Lohn unter die herkömmliche Lebensweise des Arbeiters herabzudrücken, sollten sie bestrebt sein, durch Erweiterung und Veredelung der Bedürfnisse des Arbeiters deren Lebenshaltung zu erhöhen. Statt endlich zur Überflügelung von Konkurrenten die Arbeitszeit bis an die äußerste Grenze menschlicher Leistungsfähigkeit zu verlängern, sollten sie davor zurückschrecken, durch solche Verlängerung der Arbeiterklasse alle Lebensfreudigkeit zu nehmen, sie von der Theilnahme an dem Fortschreiten der menschlichen Kultur zurückzuhalten und dadurch eine Gefahr für die ganze menschliche Gesellschaft herauszubeschwören."

Von vergleichbaren ethischen Gesichtspunkten läßt sich nun freilich unser Arbeitgeberthum in seiner Mehrheit nicht leiten, das geschäftliche Interesse steht obenan und von sozialer Verantwortlichkeit ist wenig zu spüren. Und doch würde im entgegengesetzten Falle die Wirkung sich sehr bald zeigen: der Arbeiter würde in dem Arbeitgeber nicht blos seinen Lohnherrn, sondern auch seinen Freund erblicken, mit Lust und Liebe würde er an die Arbeit gehen und die Fürsorge des Arbeitgebers um sein Wohl durch vermehrte und bessere Leistung doppelt ersehen.

Hugo Polke.

## Zur Reform des Lehrlingswesens.

Bekanntlich haben auf Anordnung des Bundesraths umfassende Erhebungen über die Arbeiterverhältnisse in den Handwerksgewerben und im Fabrikwesen stattgefunden, welche ein reiches Material zu Tage gefördert haben, das nun vom Reichskanzleramt in einer übersichtlichen Zusammenstellung veröffentlicht wird. Bezuglich des Lehrlingswesens entnehmen wir dieser Zusammenstellung folgendes:

Der Lehrling beginnt seine Laufbahn in der Regel auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages. Nur in einzelnen Landestheilen scheint es Neigung zu sein, den Vertrag in mündlicher Form zu schließen, das Gleiche ist überall in denselben Fällen die Regel, wo den Lehrlingen ein förmlicher Lohn gezahlt und damit dem Lehrverhältnis bereits eine veränderte Bedeutung gegeben wird. Sehr allgemein ist aber die Ansicht, daß diese Neigung für das Lehrlingswesen nicht von Nutzen sei, daß vielmehr die schriftliche Form des Lehrvertrages durchaus den Vorzug verdiente. Überhaupt drückt sich fast in allen Erklärungen das Bedürfnis nach Maßnahmen aus, welche dem Lehrlingsverhältnis eine besondere Festigkeit verleihen. Von gesetzlichen Bestimmungen, welche die Auflösung des Lehrverhältnisses, insbesondere durch Einführung fester Kündigungsfristen, in eine bestimmte Ordnung bringen, erwartet man eine solche Festigkeit nicht; im Gegenteil wird in dem weitaus größten Theile des Landes hervorgehoben, daß die Zulassung einer Kündigung der Natur des Lehrvertrages widerspreche und daß auch gegenwärtig der Lehrvertrag nur ausnahmsweise als kündbar betrachtet werde. Die Wünsche gehen nach einer anderen Richtung: man will durch gesetzliche Maßnahmen dahin wirken, daß der Abschluß des Lehrvertrages von beiden Theilen mit größerem Vorbedacht und mehr Ernst erfolge; deshalb wird nahezu allgemein empfohlen, gesetzlich eine gewisse Probezeit einzuführen, während deren Lehrlinge und Meister die Verhältnisse prüfen können; erst nach dem Ablauf dieser Zeit soll der Vertrag seine bindende Kraft erhalten. Selbst für den Fall, daß der Lehrling überhaupt den Beruf zu wechseln beabsichtigt, wird überwiegend, wenn gleich immerhin angehts einer beträchtlichen, nur in Westdeutschland weniger vertretenen Gegenströmung eine Er schwerung des Austritts aus dem Lehrverhältnisse gewünscht und ein passendes Mittel hierfür in der Verpflichtung erblickt, dem bisherigen Arbeitsherrn ein Abstands- oder Neugeld zu zahlen.

Die Arbeitsverhältnisse der Lehrlinge im Verlaufe der Lehrzeit scheinen überall ziemlich ähnlich zu liegen. Die tägliche Arbeitszeit steht in der Regel der Arbeitsherr fest, wenn auch Bruch des Gewerbes und Gewohnheit des Ortes dabei einwirken und kleine Verschiedenheiten bestimmen. Neben einer zu großen Belastung der Lehrlinge oder über eine ihre Gesundheit nicht zuträgliche Beschäftigung wird nur selten Klage erhoben, in der Regel trifft es dann nur wenige bestimmte Gewerbe. An den Sonntagen wird in den einzelnen Gewerben, wie namentlich bei

den Bäckern und Fleischern, den Schuhmachern und Schneidern, den Tischlern und Anstreichern, bis zum Mittag hin fast überall häufig gearbeitet. Davon abgesehen verfügt der Lehrling sowohl über die Sonntags- als auch über die Abendzeit der Wochentage nach freiem Ermessen: nur, wenn er im Hause des Arbeitsherrn wohnt, unterliegt er der Hausordnung und wird auch wohl zu Dienstverrichtungen herangezogen. Im Allgemeinen scheint die Verwendung der Lehrlinge zu derartigen Dienstverrichtungen sehr zurückzutreten; in den mit Landwirtschaft verbundenen Kleingewerbe und außerdem dort, wo der Lehrling im Hause seines Arbeitsherrn wohnt, wird ihrer noch vorzugsweise Erwähnung gethan. Ein Bedürfnis, die Lehrlinge durch das Gesetz dagegen zu schützen, ist nur von wenigen Seiten behauptet.

Sehr verbreitet zeigten sich die Klagen über den mangelhaften Besuch der Fortbildungsschulen; selten wird der Grund in dem Verhalten des Arbeitgebers oder in der Natur des Betriebes, meist in der Abneigung der Lehrlinge oder in dem Mangel an Schulen gesucht. Zahlreiche Stimmen, namentlich auch unter den Arbeitnehmern, erheben sich hier für einen unmittelbaren gesetzlichen Schulzwang und für eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden, die erforderlichen Schuleinrichtungen zu beschaffen.

Das Lehrgeld scheint mehr und mehr außer Brauch zu kommen. Zuweilen hat es keinen andern Zweck mehr, als eine Verkürzung der Lehrzeit zu erkaufen. Wer Lehrgeld zahlt, wohnt fast immer im Hause des Arbeitsherrn. Wer nicht bei dem Arbeitsherrn wohnt, zahlt nur ausnahmsweise Lehrgeld, erhält vielmehr ungekehrt von dem Arbeitsherrn ein Rostgeld, welches unter Umständen der Natur der Löhnnung nahe kommt. Abgesehen hiervon ist eine eigentliche Lohnzahlung selten.

Die Dauer der Lehrzeit ist zwar in den meisten Gewerben gewohnheitsmäßig bestimmt, erfährt aber doch nach den Verhältnissen des einzelnen Falles manche Abänderungen und wird deshalb durchweg ausdrücklich vereinbart. Sie schwankt zwischen 2 und 5 Jahren, je nach dem Gewerbe und nach dem Umfang der beiderseitigen Verpflichtungen; in der Regel beträgt sie 3 Jahre. Der Abschluß der Lehrzeit wird üblicherweise noch immer durch die Ertheilung eines Lehrbriefes bezeichnet, welcher in der Mehrzahl der Fälle nicht lediglich einen einfachen Entlassungsschein darstellt, sondern auch über die Führung und Fähigkeiten des Lehrlings sich ausspricht. Sehr vielen Anfang hat der Gedanke gefunden, den Abschluß der Lehrzeit gesetzlich an ein solches Zeugnis zu binden. Auf Seiten der Lehrlinge scheint freilich derartigen Ausweisen ein besonderes Gewicht nicht beigelegt zu werden, denn allgemein wird betont, daß das verfrühte Austreten aus der Lehre unter Verzicht auf jedes Zeugnis in neuester Zeit immer häufiger geworden sei, und daß es meist in den späteren Theil der Lehre zu fallen pflege, wenn der Lehrling bereits genug gelernt zu haben glaubt, um als Geselle dem Verdienste nachzugehen. Die von den Arbeitsherrn gegen den hierin liegenden Vertragsbruch versuchten sehr verschiedenen Sicherungsmittel haben einen allgemeineren Erfolg nicht gehabt; es wird behauptet, daß es kaum möglich sei, das Interesse des Lehrlings in wirksamer Weise an die Arbeitsstelle zu knüpfen.

Fast allgemein ist daher der Wunsch, im Wege der Gesetzgebung gegen die Nichtachtung der Verträge einzuschreiten. Als das zweckmäßigste Mittel wird ganz überwiegend, in einzelnen Gegenden nahezu einstimmig, eine Vorschrift bezeichnet, welche die Behörden berechtigt, auf Antrag den Lehrling in das alte Arbeitsverhältnis zurückzuführen zu lassen. Nur in Baden, in einzelnen Theilen Thüringens und in Hamburg wird dieser Weg von der Mehrheit der Stimmen abgewiesen. Überall herrscht ferner die Meinung vor, daß dem von dem Lehrling verlassenen Arbeitgeber durch das Gesetz ein Anspruch auf Schadlosshaltung zugestanden werden müsse. So groß diese Übereinstimmung ist, so herrscht aber gleichwohl keine Einigkeit über die Person dessen, welcher zur Entschädigung verpflichtet werden soll; die Mehrheit neigt wohl der Ansicht zu, daß der Vertreter des Lehrlings gleichzeitig mit demjenigen Arbeitgeber, welcher den Lehrling nach dem Vertragsbruch in Arbeit genommen hat, für die Entschädigung haften sollte.

Nach dem Ausfall der Erhebungen darf im Allgemeinen gesagt werden, daß die neuere gewerbliche Entwicklung die alte Bedeutung des Lehrlingsverhältnisses im Wesentlichen übersehen hat, so weit das eigentliche Handwerk in Betracht kommt; hier besteht noch überall eine feste Grenze zwischen Lehrling und Gesellen, sie giebt sich in dem Unterschied der gesellschaftlichen

Stellung, in der Abhängigkeit des Lehrlings vom Meister und Gesellen ebensowohl fund, wie in den verschiedenen Arbeits- und Lohnverhältnissen. Anders ist es dagegen dort, wo das Handwerk seine alte Natur eingebüßt hat, indem entweder die Arbeiter ausnahmslos, ob Lehrling, ob Geselle, im Tagelohn stehen, wie namentlich in den Baugewerben, oder indem der Betrieb des Gewerbes sich an die Fabrikindustrie anschließt. In diesen Betriebszweigen sind die Lehrlinge im Vergleich zu den übrigen Lehrlingen in vielen Beziehungen nur als jugendliche Arbeiter zu bezeichnen. Mehrfach ist denn auch der Wunsch geäußert worden, zwischen Handwerkslehrlingen und Fabriklehrlingen in dem Gegebe eine Scheidung vorzunehmen. Im Uebrigen wird fast allgemein zu einer besonderen gesetzlichen Vorsorge für die jüngeren Altersklassen der Lehrlinge ein Bedürfnis nicht empfunden.

## Bemischtes.

**Heiteres Verbot.** In der Legislatur des Staates Michigan wurde eine Bill eingebracht, durch welche es jedem Bürger Michigans verboten wird, seine Großmutter oder die Großmutter seiner Frau zu heirathen.

Bon dem Personal der Wächtersbacher Steingutfabrik in Schlierbach geht uns folgendes mit dem Ersuchen um Aufnahme zu:

Herr Georg Lenz hält in seinem Aufsatz: „Noch einmal der Schlierbacher Reiseunterstützungs-Kassenentwurf“ die einzelnen Punkte für genügend gellärt, meint aber, eine Verständigung über dieselben sei doch ausgeschlossen. Wir verstehen zwar nicht recht die Sicherheit, mit welcher beide Säze ausgesprochen sind, glauben aber, daß die Angelegenheit schon allzuviel Raum und Worte in Anspruch genommen hat.

Wir verzichten deshalb auf eine Erwiderung, zu welcher uns einige irrite Vorauflagen und mehrere Folgerungen hinreichenden Anlaß böten, um so mehr, als wir uns allerdings nicht eines Belegs befreit zu bekennen vermögen. Wegen unserer künftigen Stellung zum Verband richteten wir brieffliche Anfrage an den Vorort. Von dessen Antwort wird unser weiteres Verhalten zunächst abhängen.

## Gereins-Nachrichten.

**S. Moabit.** Protokoll der Ortsversammlung vom 19. März. Die Versammlung wird um 8<sup>o</sup> Uhr vom stellv. V. V. V. Kleinert eröffnet. Anwesend sind 27 Mitglieder. Nachdem das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen und genehmigt worden, findet die Versammlung zum 1. Punkt der Tagesordnung: Besprechung einer Petition betreffs der Gewerbeordnung. Mit Rücksicht auf die seitens des Reichstages den bezüglichen Anträgen gewordene Behandlung und die Antwort der Regierung wird vorerst von einer Petition Abstand genommen. Der 2. Punkt betrifft die Beschwerde eines Mitgliedes. Daselbe beschwert sich darüber, daß es von zwei anderen

Mitgliedern beleidigt worden sei. Die Beleidigung wird zurückgenommen und ist die Sache hiermit erledigt. Die Versammlung geht zum 3. Punkt der Tagesordnung über: Bericht des Bibliothekars. Da dieser nicht anwesend ist, so wird in den 4. Punkt eingetreten: Neuwahl eines stellv. Schriftführers. Es wird Hr. Leue gewählt.

Es folgt noch eine kurze Debatte über ein in der vorigen Versammlung ausgeschiedenes Mitglied. Dasselbe erucht die Versammlung seinen Austritt rückgängig zu machen. Nachdem festgestellt worden, daß das betreffende Mitglied seinen Austritt nicht statutennäßig angezeigt, wird die Abstimmung als nicht geschehen betrachtet und die Mitgliedschaft des Betreffenden aufrecht erhalten.

Zum Schluß ergreifen noch einige Mitglieder vom Schomburg'schen Personal das Wort und berichten über die Differenz-Angelegenheit des genannten Personals. Hinsichtlich eines Antrags, die Schomburg'sche Angelegenheit noch heute zum Austrag zu bringen, wird, nachdem mehrere Redner für und dagegen gesprochen, beschlossen, am nächsten Tage eine außerordentliche Ausschüttung anzuordnen, wozu das genannte Personal das nötige Beweismaterial zu beschaffen hat, um dann einen Ausgleich herbeizuführen.

Endlich werden die Mitglieder nochmals auf den alten Beschuß hingewiesen, daß die Beiträge nur in den Ortsversammlungen entgegengenommen werden. Da weiter nichts wichtiges vorliegt, so schließt der Vorsitzende die Versammlung um 11<sup>1/2</sup> Uhr.

M. Suhn, Schriftführer.

Ordentliche Versammlung der örtlichen Verwaltung, (eingeschriebene Hülfssasse) am 19. März. Die Versammlung wird um 11<sup>1/2</sup> Uhr vom Vorsitzenden Hrn. Vey eröffnet, anwesend sind 21 Mitglieder. Nachdem das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen und genehmigt worden, schreitet die Versammlung zum 1. Punkt der Tagesordnung: Wahl eines Vorsitzers und wird Hr. Leue gewählt. Der 2. Punkt der Tagesordnung betrifft die Kranken-Kontroll-Ordnung. Der Vorsitzende macht die Mitglieder auf einige wichtige Punkte derselben aufmerksam. Angenommen werden 2 Mitglieder. Schluß der Versammlung um 12 Uhr.

M. Suhn, Schriftführer.

## Die „Süddeutsche Arbeiterzeitung“

(im Sinne der Deutschen Gewerkvereine)

erscheint jeden Sonnabend in Nürnberg und ist durch alle Postanstalten zu beziehen.

Preis vierteljährlich 60 Pf. excl. Postaufschlag.

Die „Südd. Arbeiterzeitung“ wird sortiert, für die berechtigten Interessen der Arbeiter einzutreten, wie sie auch entschieden die Grundsätze der Sozialdemokratie befämpfen wird.

Unterate werden äußerst billig berechnet. Nesslau und Schwindel-Uncionen finden keine Aufnahme.

Zu zahlreichem Abschluß lädt die geehrten Verbandsgenossen ein.  
Die Redaktion und Expedition der „Südd. Arbeiterzeitung“, Nürnberg, Fabrikstr. 12.

\* Dresden-Neustadt. Für das Mitglied H. Ludwig in Buschbad sind ferner vom 8. März ab an mich eingesendet worden: durch Hr. Suhn, Moabit, Opdenhoff'sches Personal und Generalratsmitglieder zusammen 9 M., Personal Schlierbach durch Hrn. Kern 7 M. 50 Pf., Karl Schilder, Bankstr. 5, Berlin, 1 M. Bestens dankend, quittirt

Chr. Blenk,  
Dresden-Neustadt, Theresienstraße 15, III.

### Arbeitsgesuch.

Ein geübter Modellschreiber und Hohlsformer in Steingut sucht Stellung und kann der Antritt sofort erfolgen. Gef. Offeren unter 3. W. post. rechte Flörsheim a./Main.

## Der „Gewerkverein“ Organ des Verbandes der deutschen Gewerkvereine, sowie für Einigungsämter, Versicherungs- und Produktionsgenossenschaften, herausgegeben unter Mitwirkung der Verbands- und Vereine-Vorstände von Dr. Max Hirsch,

ist das geistige Arbeiterblatt Deutschlands und erfreut sich der besonderen Anerkennung aller Kreise, die ihre Aufmerksamkeit der ruhigen und friedlichen Entwicklung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse, der Ausbildung des Volkes und der Begründung und Verbreitung von Genossenschaften zugewandt haben. Eine Leitartikel, aus der Feder von Gelehrten und Arbeitern, behandelt die wichtigsten politischen Fragen, die freien Hilfsfassen, deren Vorläufer der „Gewerkverein“ ist, finden die eingehendste Darlegung. In einer gedrängten Weise werden die wichtigsten Fortschritte auf sozialem Gebiet verzeichnet. Größere Artikel über die Lage der Arbeiter und die anzustrebenden Reformen, von berühmten Arbeitern verfaßt, geben dem Leser ein klares Bild von unseren sozialen Verhältnissen. Der Agitations- und Gewerberundschau zeigt die Tätigkeit der deutschen Gewerbevereine und deren unangefochtene Rang mit den extremen Parteien. Kurz, wer sich ein Bild von der heutigen Arbeiterschwung machen und sie kennen lernen will, findet im „Gewerkverein“ das reichhaltigste Material.

Der „Gewerkverein“ erscheint jeden Freitag und ist durch alle Kaufhäuser und Zeitungsexpeditionen zu beziehen. Preis vierteljährlich 1 Mark.

Einzelrate röhren bei einer Auflage von 16,000 Exemplaren die weiteste Verbreitung, allein in Berlin zahlt der „Gewerkverein“ ca. 4000 Abonnenten. Die einzige Zeitung wird mit 30% Arbeitsergebnis, besonders wirksam, mit 15 Pf. berechnet. Bei wechselnder Auflage entsprechender Rabatt.

### Die Expedition des „Gewerkverein“.

C. Koppenhagen 25.